



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2005/2006 – Ausgegeben am 07.08.2006 – 41. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

RICHTLINIEN, VERORDNUNGEN

256. Anerkennungsverordnung der Studienprogrammleitung Sportwissenschaften für das Magisterstudium Sportwissenschaft (A 066 826)

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS

257. Erteilung der Lehrbefugnis

RICHTLINIEN, VERORDNUNGEN

256. Anerkennungsverordnung der Studienprogrammleitung Sportwissenschaften für das Magisterstudium Sportwissenschaft (A 066 826)

§ 1 Nachfolgende Bestimmungen gelten für all jene Studierenden, die eines der **Bakkalaureatsstudien Sportmanagement, Gesundheitssport oder Leistungssport** (siehe Mitteilungsblatt der Universität Wien, 37. Stück – Ausgegeben am 18.07.2005 - Nr. 216) **abgeschlossen** haben.

- (1) Für Absolventinnen und Absolventen des **Bakkalaureatsstudiums Sportmanagement** gelten die Studienleistungen der Module MD („Spezialisierungsmodul Diagnostische Methoden“) und MI („Spezialisierungsmodul Sportmedizinische Aspekte für die Sportwissenschaft“) als erbracht und es ist nur ein Forschungsseminar aus dem Modul MB1 („Spezialisierungsmodul Forschungsseminare“) zu absolvieren. Zusätzlich wird wahlweise das Modul MG („Spezialisierungsmodul Gesundheitssport“) oder das Modul MF („Spezialisierungsmodul Sportsoziologie und Sportpsychologie“) oder 6 ECTS aus dem Modul MH („Spezialisierungsmodul Trainingswissenschaft (Training, Bewegungsförderung und Coaching)“) anerkannt.
- (2) Für Absolventinnen und Absolventen des **Bakkalaureatsstudiums Gesundheitssport** gelten die Studienleistungen der Module MI („Spezialisierungsmodul Sportmedizinische Aspekte für die Sportwissenschaft“) und MF („Spezialisierungsmodul Sportsoziologie und Sportpsychologie“) als erbracht und es ist nur ein Forschungsseminar aus dem Modul MB1 („Spezialisierungsmodul Forschungsseminare“) zu absolvieren. Zusätzlich wird wahlweise das Modul MD („Spezialisierungsmodul Diagnostische Methoden“) oder das Modul ME („Spezialisierungsmodul Qualitätsentwicklung von Projekten und Organisationen im Sport“) anerkannt.
- (3) Für Absolventinnen und Absolventen des **Bakkalaureatsstudiums Leistungssport** gelten die Studienleistungen der Module MI („Spezialisierungsmodul Sportmedizinische Aspekte für die Sportwissenschaft“) und ME („Spezialisierungsmodul Qualitätsentwicklung von Projekten und Organisationen im Sport“) als erbracht und es ist nur ein Forschungsseminar aus dem Modul MB1 („Spezialisierungsmodul Forschungsseminare“) zu absolvieren. Zusätzlich wird wahlweise das Modul MG („Spezialisierungsmodul Gesundheitssport“) oder das Modul MF („Spezialisierungsmodul Sportsoziologie und Sportpsychologie“) anerkannt.

§ 2 Nachfolgende Bestimmungen gelten für all jene Studierenden, die eines der **Bakkalaureatsstudien Sportmanagement, Gesundheitssport oder Leistungssport** (siehe Mitteilungsblatt der Universität Wien, 37. Stück – Ausgegeben am 18.07.2005 - Nr. 216) **abgeschlossen** haben **und eine der Wahlfachgruppen des Magisterstudiums Sport- und Bewegungswissenschaft** (siehe Mitteilungsblatt der Universität Wien, 37. Stück – Ausgegeben am 18.07.2005 - Nr. 216, § 41) **positiv absolviert** haben.

- (1) Die Studienleistungen der Module MD („Spezialisierungsmodul Diagnostische Methoden“), ME („Spezialisierungsmodul Qualitätsentwicklung von Projekten und Organisationen im Sport“), MF („Spezialisierungsmodul Sportsoziologie und Sportpsychologie“), MG („Spezialisierungsmodul Gesundheitssport“), MH („Spezialisierungsmodul Trainingswissenschaft (Training, Bewegungsförderung und Coaching)“), MI („Spezialisierungsmodul Sportmedizinische Aspekte für die Sportwissenschaft“) gelten als erbracht und es ist nur ein Forschungsseminar aus dem Modul MB1 („Spezialisierungsmodul Forschungsseminare“) zu absolvieren.

(2) § 2 tritt mit Ende des Sommersemesters 2011 (30. November 2011) außer Kraft.

Die Studienpräses:
K o p p

Der Studienprogrammleiter:
B a c a

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS

257. Erteilung der Lehrbefugnis

Mit Bescheid vom 31.7.2006, ZI/Habil 02/98/2005/06, hat das Rektorat der Universität Wien **Herrn Dr. Thomas SCHWETZ-MANGOLD** auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach „**Theoretische Physik**“ erteilt.

Mit Bescheid vom 20.7.2006, ZI/Habil 02/102/2005/06, hat das Rektorat der Universität Wien **Herrn Dr. Wolfgang WESSELY** auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für die Fächer „**Verfassungs- und Verwaltungsrecht**“ erteilt.

Für das Rektorat:
Die Vizerektorin:
S e b ö k

Redaktion: Mag. Elisabeth Schramm.

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.